

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1913

156 (11.6.1913) 2. Blatt

Praktische Rechtspflege.

Spionage.

Von Staatsanwalt, Privatdozent Dr. Fr. Doerr in München.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle von Verhaftung und Verurteilung wegen Spionage. In Laienkreisen glaubt man oft, Spionage gebe es nur im Kriege. Das ist irrig; es gibt auch Friedensspionage, die in Friedenszeiten, aber mit Beziehung auf einen etwaigen künftigen Krieg begangen wird. Kriegsspionage, die einen bereits ausgebrochenen Krieg voraussetzt, wird besonders schwer bestraft (nach § 90 des Strafgesetzbuchs regelmäßig mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe). Aber auch auf Friedensspionage stehen schwere Strafen (oft Zuchthaus bis zu 15 Jahren). Die Strafen sind deshalb — und zwar nicht etwa bloß bei uns — so hoch, weil durch die Spionage die Sicherheit eines Staates erheblich gefährdet werden kann. Gleichwohl finden sich im Inlande und Auslande doch immer wieder Leute, die sich durch die schweren Strafdrohungen von der Spionage nicht abhalten lassen, in der Hoffnung, von der Regierung des durch die Spionage begünstigten Staates hierfür ansehnlich bezahlt zu werden. Das niedrige Motiv der Gewinnsucht ist es also gewöhnlich, was zum Verbrechen treibt und im Falle der Entdeckung ins Zuchthaus führt.

Was ist nun Spionage, Spionieren? Im allgemeinen versteht man hierunter ein heimliches Auskundschaften oder Auspähen von Dingen, die eine Partei geheim halten will, zum Nachteil dieser und zum Vorteil einer anderen Partei. Sehen wir an Stelle des allgemeinen Begriffes „Partei“ den spezielleren Begriff „Staat“, so haben wir im wesentlichen die vom Staate mit Strafe bedrohte Spionage (namentlich für den Kriegsfall). Die Friedensspionage ist enger umgrenzt. Ursprünglich umfaßte der sog. diplomatische Landesverrat im Sinne des § 92 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs nur die Veröffentlichung von Staatsgeheimnissen oder Festungsplänen, Urkunden, Aktenstücken oder Nachrichten, deren Geheimhaltung für das Staatswohl erforderlich ist, sowie deren Mitteilung an eine fremde Regierung; daneben verbietet § 360 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs mit Übertretungsstrafe die Aufnahme oder Veröffentlichung von Festungsplänen. Diese Bestimmungen hatten sich als unzulänglich erwiesen. Deshalb wurde nach dem Vorgange anderer Staaten ein Spezialgesetz geschaffen: das sog. Spionagegesetz oder das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893. Dieses Gesetz trifft auch die anderen Fälle des Verrats (die vorläufige und fahrlässige Mitteilung von Landesverteidigungsgeheimnissen an Dritte) und namentlich die Spionage (Auspähen) als solche, ohne Rücksicht auf ihren Zweck oder Erfolg. Es bestraft den, der Schriften, Zeichnungen (Operations-, Mobilisations-, Festungspläne u. dgl. m.) oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt oder den Besitz oder die Kenntnis von solchen Dingen sich vorläufig und rechtswidrig verschafft. Strafbar ist ferner das sog. Komplott, die bloße Verabredung zu den in §§ 1, 3 des Spionagegesetzes enthaltenen Verbrechen, ohne daß es zur Ausführung oder auch nur zu einem strafbaren Versuch gekommen ist, sowie die Unterlassung der Anzeige der bezeichneten Verbrechen. Das verbotene Betreten von Befestigungsanlagen, Anlagen des Heeres oder der Marine, Kriegsschiffe oder militärischen Versuchs- oder Übungsplätzen wird mit Übertretungsstrafe bedroht. Strafbar ist im Inlande der Ausländer wie der Deutsche, der Deutsche aber auch dann, wenn er im Ausland eine landesverräterische Handlung gegen Deutschland oder ein Spionagedelikt nach §§ 1, 3, 5 des Spionagegesetzes begeht; eine Auslieferung wegen politischer Delikte findet allerdings nicht statt. Zur Aburteilung zuständig ist für die schweren Verbrechen das Reichsgericht, sonst die Strafkammer des Landgerichts.

Das Seitenstück zum diplomatischen Landesverrat ist der militärische Landesverrat nach §§ 87 ff. des Strafgesetzbuchs; darunter versteht man die Fälle, daß ein Deutscher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um sie zu einem Kriege gegen Deutschland zu veranlassen, oder während eines solchen Krieges in einer feindlichen Kriegsmacht dient oder ihr sonstige Vorschub leistet oder die Kriegsmacht des Deutschen Reichs oder seiner Bundesgenossen benachteiligt, namentlich Verteidigungspläne, Kriegsschiffe, Waffenvorräte und dergleichen in feindliche Gewalt bringt. Nicht zu verwechseln mit dem Landesverrat ist der Hochverrat nach §§ 80 ff. des Strafgesetzbuchs, der Mordanschlag auf einen deutschen Bundesfürsten, der Versuch gewalttätiger Verfassungsänderung oder Losreißung von Bundesgebiet und Einverleibung in einen fremden Staat, die Verbindung zu einem hochverräterischen Komplott oder mit einer auswärtigen Regierung zur Vorbereitung eines Hochverrats, die öffentliche Aufforderung zu hochverräterischen Handlungen usw.

Auch das heutige Spionagestrafrecht wird in maßgebenden Kreisen vielfach für unzureichend und reformbedürftig erachtet; es wird insbesondere eine weitere

Verstärkung der Strafbestimmungen verlangt. Vor kurzem ist dem Reichstage ein Gesetzentwurf gegen den Verrat militärischer Geheimnisse zugegangen.

R.V. Was ist ein Unfall? Eine Unfallversicherungs-Gesellschaft hat in dem § 1 ihrer Versicherungsbedingungen die Bestimmung, daß als Unfall eine Körperverletzung anzusehen ist, die der Versicherte durch eine unabhängig von seinem Willen eintretende plötzliche und gewaltsame äußere mechanische Einwirkung erleidet. Kürzlich hatte das Reichsgericht die Frage zu entscheiden, ob auch eine freiwillig gewollte körperliche Anstrengung des Versicherten dazu gehört. Der Kläger hatte die ihn von seinen Arbeitern auf den Eisenbahnwagen gerichteten Pläne oben in Empfang genommen und, um ihren Verschleiß oben herabzubringen und sie festzumachen, herumgehoben, was bei dem großen Gewicht der Pläne eine ziemlich anstrengende Arbeit war. Als er sich nach Vollendung der Arbeit wieder aufrichten wollte, verspürte er heftige Schmerzen im Leib und Rücken u. mußte schon auf dem Heimwege einigemal Blut ausspeien. Es fragt sich, ob beim Zudecken des Eisenbahnwagens mit dem schweren Pläne eine plötzliche Einwirkung auf den Körper des Klägers stattgefunden hat. Die Frage ist zu bejahen, wenn die Notwendigkeit, die Pläne herumzubringen, auf einer ungewöhnlichen und unerwarteten Art des Hinaufreichens der Pläne seitens der Arbeiter beruhte und den Kläger zu einer von ihm nicht vorausgesehenen körperlichen Anstrengung nötigte, die möglicherweise den Unfall herbeigeführt hat, ohne daß er sich des ursächlichen Zusammenhanges der Körperverletzung mit dieser Arbeit bewußt geworden wäre. Es ist zu prüfen, ob etwas vorgekommen ist, was eine plötzliche, vorher nicht gewollte Kräfteanstrengung veranlaßt und die Körperverletzung herbeigeführt hat.

R.V. Grenzen des elterlichen Rechts. Über einen eigenartigen Fall von bekannter Wohlthat und von Mißbrauch der elterlichen Rechte hat kürzlich das Landgericht III Berlin zu entscheiden gehabt. In dem Urteil ist ausgesprochen, daß ein Mißbrauch der elterlichen Rechte vorliegt und ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts gerechtfertigt ist, wenn ein Vater sich weigert, zu gestatten, daß seine schwächliche Tochter auf Kosten der Gemeinde eine tüchtige Ausbildung in einer landlichen Haushaltungsschule erhält. In jenem Falle bezieht der Vater seit langer Zeit von der Stadt Armenunterstützung. Seine Frau ist schwer lungenleidend. Die Tochter ist wegen ihrer Blutarmut und zwecks Verhütung von Tuberkulose zuerst in eine Erholungsstätte und dann auf ihren Wunsch in eine Haushaltungsschule geschickt worden, wo sie eine tüchtige Ausbildung erhalten und ihren schwächlichen Körper durch den Aufenthalt im Freien stärken sollte. Der Vater wollte aber sein Kind mit aller Gewalt von dort wegnehmen. Der Magistrat rief mit Erfolg das Gericht an. In den Urteilsgründen ist folgendes gesagt: Des Vaters Verlangen stellt sich als ein Mißbrauch seines elterlichen Rechts dar. Nach seiner eigenen Angabe will der Vater seine Tochter nicht nach Hause nehmen, sondern in einen Dienst bringen. Gründe für sein Verhalten gibt er nicht an. Da ihm die Erziehung seiner Tochter keine Ausgaben verursacht, hat er gar keinen Anlaß, sie von dem Ort, wo sie eine gute Ausbildung und die für sie notwendige Stärkung erhält, fortzunehmen. Es war daher zur Verhinderung dieses Mißbrauchs anzuordnen, daß dem Vater das Recht der Bestimmung des Berufs und des Aufenthalts seiner Tochter entzogen wird. Ein Wiedersehen mit der Mutter läßt sich in ausreichender Weise durch einen Besuch ermöglichen.

R.V. In welcher Weise ist einem volljährigen unverheirateten Kinde der Unterhalt zu gewähren? Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt in § 1612, daß der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren ist, daß aber der Verpflichtete, wenn besondere Umstände es rechtfertigen, verlangen kann, es werde ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Weise gestattet. Kürzlich hat dazu das Bayerische Oberste Landesgericht eine bemerkenswerte Entscheidung getroffen. Wegen Unfriedens mit den Eltern zog eine Tochter aus dem Hause und erhielt monatlich 60 M. Sie meinte, dies sei zu wenig, erhob gegen den Vater Klage auf Zahlung von 120 M. und beantragte zugleich beim Vormundschaftsgericht, dem Vater aufzugeben, ihr bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits die bisher Naturalverpflegung zu gewähren. Das Vormundschaftsgericht wies den Antrag zurück, was vom Bayerischen Obersten Landesgericht gebilligt wurde. In den Gründen befinden sich folgende interessante Ausführungen: „Für den Unterhaltspflichtigen ist es eine Vergünstigung, wenn er Naturalverpflegung liefern kann. Diese Vergünstigung würde aufgehoben, wenn das Vormundschaftsgericht an der durch die Eltern bisher gezahlten Geldrente etwas ändern könnte. Solange die Eltern keine Bestimmung über die Naturalverpflegung treffen, bleibt es bei der Geldrente, das Vormundschaftsgericht kann hier nicht eingreifen. Die Eltern könnten sonst gezwungen werden, ein volljähriges Kind, das sie nicht mehr im Hause dulden wollen, bei sich zu behalten. Wie das volljährige Kind jederzeit das Elternhaus verlassen kann, um sich selbst den Unterhalt zu erwerben, so sind auch die Eltern jederzeit befugt, das Kind von dem gemeinschaftlichen Haushalt auszuschließen. Die Eltern haben die Macht, dadurch, daß sie Gewährung des Unterhalts durch Naturalverpflegung anordnen, das Kind vor die Wahl zu stellen, entweder im Elternhause zu verbleiben, oder seinen Unterhaltsanspruch zu verlieren.“

R.V. Fälligkeit der Hypothek wegen unpünktlicher Zinszahlung. In sehr vielen Schuldverhältnissen ist die Abrede getroffen, daß der Gläubiger die sofortige Verzinsung der Hypothek verlangen kann, wenn die Zinsen nicht bis zu einem bestimmten Tage oder innerhalb einer bestimmten Frist entrichtet sind. Derselbe Bedingung wird häufig dafür gestellt, daß die Kündigung der Hypothek für eine Reihe von Jahren nicht stattfinden darf. Es fragt sich dabei, ob die Überschreitung des Schuldners unter allen Umständen nachteilig ist oder ob es auch Fälle gibt, wo der Gläubiger nicht die genannten Rechte erwirbt. Das Reichsgericht hat kürzlich entschieden, daß der Gläubiger nur dann das Recht zur sofortigen oder berechneten Kündigung hat, wenn auf Seiten des Grundbesitzers ein Verschulden vorliegt. Die Vereinbarung lautete in jenem Falle dahin, daß die vierteljährliche Kündigung bis zum 1. April 1919 ausgeschlossen sein sollte, falls die Zinsen immer pünktlich, d. h. innerhalb einer Woche nach Fälligkeit gezahlt würden. Einmal erfolgte die Zahlung, am 9. Januar, der Gläubiger erachtete sie als verspätet, kündigte und klagte auf Zahlung. Das Landgericht erachtete die Zinszahlung als rechtzeitig und wies die Klage ab, das Bau-

mergericht war entgegengekehrter Ansicht und beurteilte den Grundstückseigentümer. Das Reichsgericht schloß sich dem Standpunkte des Landgerichts an. Da der 1. Januar ein Feiertag ist, waren die Zinsen erst am 2. fällig. Die Frage, ob die Nachfrist von einer Woche am 8. oder am 9. abgelaufen war, ist vom Reichsgericht unentschieden gelassen, weil es hier auf ihre Beantwortung nicht ankam, denn die Nichterhaltung der Nachfrist hat für den Zahlungspflichtigen nur dann nachteilige Folgen, wenn sie auf einem Verschulden seinerseits beruht. Ein solches lag aber hier nicht vor, da die Art der Berechnung der Nachfrist rechtlich sehr zweifelhaft ist. Der Grundstückseigentümer handelte nicht fahrlässig, wenn er auf Grund seiner von vielen Juristen geteilten Ansicht die Zinszahlung erst am 9. Januar vornahm.

R.V. Mißlungene Rettung aus Feuersgefahr. Ein einstöckiges Mietshaus war in der Weise umgebaut worden, daß der eine der beiden Ausgänge zugebaut wurde. Unter den Fenstern des oberen Geschosses war quer längs dem ganzen Hause eine Feuerleiter aufgehängt. In diesem Hause hatte der Kläger im Jahre 1906 eine Mietwohnung des oberen Stockwerks bezogen. 1910 brach ein Brand aus. Der Kläger konnte den Ausgang nicht mehr erreichen, trat zum Fenster hinaus rückwärts auf den Leiterbaum und stürzte, da dieser morsch war und brach, aus einer Höhe von etwa vier Metern auf den Hof, wobei er sich erheblich beschädigte. Seinen Schaden berechnete er zunächst auf 897 M. Heilungskosten und 2000 M. Schmerzensgeld; die Höhe des ihm durch Verlust seiner Erwerbsfähigkeit entstandenen Schadens konnte er vorläufig noch nicht angeben. Auf Ersatz des Schadens nahm er den Hausbesitzer in Anspruch, weil dieser trotz einer an ihn ergangenen Aufforderung des Wanddirektors die Feuerleiter nicht ordnungsmäßig in Stand gesetzt und weil er den zweiten Ausgang verbaut hatte. Vom Landgericht wurde die Klage abgewiesen, die Berufung des Klägers wurde vom Oberlandesgericht Dresden zurückgewiesen. Allerdings waren das Verbauen des zweiten Ausganges und die Beschaffenheit der Leiter nicht ordnungsmäßig, dieser Zustand war aber schon vorhanden, als der Kläger die Wohnung bezog; er kannte ihn oder lernte ihn im Laufe der Zeit kennen, verließ aber darin, sich also wesentlich den Gefahren des Feuers aus, hatte somit den Schaden selbst verschuldet. Auch war die Leiter nicht dazu am Hause aufgehängt, daß die Mieter sie als Stützpunkt für die Füße benutzen, ein solcher Gebrauch konnte vom Hauswirt nicht vorausgesehen werden.

Der Dämon des Aktuellen.

„Gegen den Dämon des Aktuellen“ wendet sich Dr. Herbert Stegemann (Schlachtersee) in der „National-Zeitung“. „Es gibt schöne Dämonen, und es gibt häßliche — der Dämon des Aktuellen, der unter uns Christen umhert und unsere schönsten Träume und Ideen, notabene, wenn wir einmal solche haben, mit der Wut eines gereizten Tigers anfaßt, gehört sicher zu den häßlichen. Er hat ein breites, dummes Maul und ein paar Augen wie Mühlräder, wie der Hund im Märchen. Er hocht wie ein bössartiger Hölleköter auf den Redaktionsstischen, und wenn einmal ein Redakteur ein liebliches Gelächter der Freiheit verpiript und ein Manuskript drucken möchte, das nicht gerade von der neuesten Frühjahrsmode, einer sensationellen Erfindung und einem aktuellen Skandal handelt, dann schnappt der hündische Dämon zu und beißt ihn in die Waden. Aber am schlimmsten ist es um den Journalisten bestellt. Ich meine zunächst den Journalisten, den Schriftsteller im guten, im soliden Sinne des Wortes: also den, der nicht schreibt, wie „man Stiefel schmirt“, sondern den, dem es wirklich ernst ist mit seinem Berufe, dem Publikum ein Vermittler geistiger Werte zu sein. Ah, geistige Werte sind leider meistens gar nicht aktuell, und das Leben eines ehrlichen Schriftstellers ist durchweg ein einziger erbitterter Kampf mit dem Dämon des Aktuellen. . . Die Sucht nach neuen Dingen, nach Veränderung, die schon Cäsar von den Galliern zu berichten wußte, ist in der Gegenwart geradezu zu einer Krankheitserscheinung geworden, die, da ihr unablässig nachgegeben wird, immer weiter um sich greift. Ist es nicht — um eine Einzelheit herauszugreifen — ein Unfuss, daß der Leser den Bericht über die Theateraufführung bereits am nächsten Morgen mit der warmen Frühstückssemmel zugleich in den Händen haben muß? Ist es fast nicht unmöglich, daß der Referent sich unmittelbar nach Schluß der Vorstellung bereits ein endgültiges Urteil gebildet haben könnte? Aber die Aktualität peitst auch hier die ruhige Besinnung zu Tode, und das Endergebnis sind übereilte und schiefe Verdikte, die nur der Sensationslust, nicht der künstlerischen Einsicht dienen. Ist es weiter — ich nehme nur einzelne charakteristische Punkte heraus — nicht grotesk, daß alles wahrhaft Bedeutende erst „aktuell“ werden muß, um pressfähig zu werden? Daß ein großer Mann erst siebzig Jahre oder in Ehren verhungert sein muß, ehe man sich entschließt, etwas über ihn zu sagen? Ist es nicht traurig, daß im allgemeinen jeder erste Gedanke über Religion, Kunst, Vaterland vor entlaufenen Sunden, entflohenen Kanarienvögeln, grauenhaften Mordtaten und ekelhaften „Familiendramen“ zurückstehen muß? Hier soll keine Partei, weder die Presse noch das Publikum, angeklagt werden, denn niemand ist allein schuldig, es besteht vielmehr eine eigentümlich weitverzweigte Wechselwirkung nach allen Seiten, und natürlich wird sich der Dämon des Aktuellen nicht so ohne weiteres abdürren lassen. Aber es ist möglich, sich dieses meist nur hinter den Kulissen wirkende Geschöpf einmal in aller Deutlichkeit vorzustellen und sich ernsthaft zu fragen, wohin diese ganze Entwicklung denn letzten Endes hinaus will.“



Zum Besten

der Karlsruher Ferienkolonien!



Vom Komitee der Ferienkolonien der Stadt Karlsruhe angeregt, haben sich fast sämtliche namhaften Karlsruher Künstler und Schriftsteller vereinigt zu einem Sammelwerke

SCHAUEN UND SCHAFFEN

herausgegeben im Auftrage des Komitees von Oberlehrer Fritz, unter künstlerischer Beratung von Carl Ule und Heinrich Freytag. Im Gewand eines reizend ausgestatteten Lexikon-Oktav-Bandes werden uns hier Proben aus Karlsruhes zeichnender und dichtender Kunst in reicher Fülle geboten. Prosa und Poesie haben in Ernst und Scherz mannigfache Vertretung gefunden, geschmückt mit zahlreichen Abbildungen und Vignetten und sieben Vollbildern. Von den künstlerischen Beiträgen seien genannt: Hans Thoma »Geisbuben«, Walter Conz »Stubbenfeld«, Wilhelm Trübners Reiterbild »Großherzog Friedrich II.«, Matthaei »Elblandschafft«, Landschaftsbilder von C. Kampmann, Max Roman, Hans von Volkmann, Paul von Ravenstein, O. Leiber, Berta Welte, A. Luntz, Segisser, Engelhardt usw., Genrebilder, Studien und Kinderszenen von Graf Kalckreuth, Hans Schrödter, A. Groh, Wilhelm Süss, Anna Mutter, Walter Georgi usw., Skulpturen von Hermann Volz, Schreyögg u. a. m. — Fast ebenso abwechslungsreich ist der literarische Teil. Hervorgehoben sei hier: Albert Geiger »Bubenromantik«, Hermine Villinger »Den Lüften preisgegeben«, O. E. Sutter »Der Mausmatthias«, Felix Baumbach »Puxle«, ferner Gedichte von H. Vierordt, Albert Herzog, Otto Frommel, Alberta von Freydorf, Romeo (Fritz Römhildt) usw. usw.

In selbstloser Weise haben die Vertreter von Karlsruhes heimatischer Kunst hier zu einem edlen Zwecke ein Werk geschaffen, das nicht nur seines eigenartigen lokalen Charakters wegen für die Karlsruher Einwohnerschaft, sondern überhaupt für jeden Kunstfreund eine wirklich wertvolle Gabe ist. Auch ist es vortrefflich geeignet, unsere Jugend auf unsere badische Kunst aufmerksam zu machen und sie ihr näher zu bringen.

Der Reinertrag dieses Buches fließt in die Kasse des Komitees der Ferienkolonien.

Durch den Ankauf von »Schauen und Schaffen« helfen Sie also mit, eine größere Anzahl armer und kränklicher Karlsruher Schulkinder in die Ferienkolonien zu senden. Schon dieses guten Zweckes willen empfiehlt sich dieses künstlerisch und literarisch gleich wertvolle Buch.

Zum Preise von M 3.— zu beziehen durch jede Buchhandlung und direkt vom Verlag

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag
Karlsruhe, Karlsruherstr. 18.



Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

M. 732.2 Lahe. Die Firma Otto Gabelmann, Eis- und Startonnagenfabrik in Lahe, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Eitle hier, klagt gegen den Juwelier Wilhelm Neumeier, früher in Ettlingen, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, unter der Behauptung, daß der Beklagte ihr aus Warenkauf vom Jahre 1912 und 1913 den Betrag von 346 M. 17 Pf. nebst 5 Proz. Verzugszinsen aus: 9.25 M. vom 1. Dezember 1912 an, 70.80 M. vom 25. Januar 1913 an, 52.97 M. v. 21. Febr. 1913 an, 4.60 M. vom 4. März 1913 an, 132.25 M. vom 13. März 1913 an, 18.05 M. vom 17. März 1913 an, 9.60 M. vom 21. März 1913 an, 48.65 M. vom 8. Juni 1913 an, sowie weitere 4 M. für eine zurückgezogene Tratte schulde und die Zuständigkeit des Amtsgerichts Lahe vereinbart sei mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig zur Zahlung dieser Beträge nebst Zinsen zu verurteilen u. das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Groß-Amtsgericht in Lahe auf Samstag den 26. Juni 1913, vormittags 8½ Uhr, mit dem Anfügen, daß die

Sache zur Ferienkasse erklärt ist, geladen.
Lahe, 7. Juni 1913.
Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.

M. 716.2 Offenburg. Die Ehefrau des Vaters Wilhelm Walter, Berta geb. Bruder in Offenburg, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Friedmann in Offenburg, klagt gegen ihren genannten Gemann, zurzeit an unbekanntem Orte abwesend, früher zu Offenburg, auf Grund der §§ 1565 und 1568 BGB, mit dem Antrage, die am 25. Juni 1910 zu Offenburg abgeschlossene Ehe für geschieden und den Beklagten für den schuldigen Teil zu erklären.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Großh. Landgerichts zu Offenburg auf
Dienstag den 30. Sept. 1913, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Anwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Offenburg, 5. Juni 1913.
Der Gerichtsschreiber Großh. Landgerichts.

M. 746. Heidelberg. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kaufmann Fritz Maurer Witwe Martha geb. Sapper in Heidelberg soll die Schuldbeteiligung erfolgen. Nach dem auf der Gerichtsschreiberei des Großh. Amtsgerichts 4 hier niedergelegten Verzeichnis sind zu berücksichtigen:

1. Bevorrechtigte Forderungen 424 M.
 2. Nichtbevorrechtigte Forderungen 2024.24 M.
- Zur Verteilung sind verfügbar 4562.73 M.
Heidelberg, 7. Juni 1913.
Der Konkursverwalter:
W. Wellbrod, Waisenrat.

M. 747. Heidelberg. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kaufmann Fritz Maurer Witwe Martha geb. Sapper in Heidelberg ist Termin zur Abnahme der Schlussrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Anhörung der Gläubigerversammlung wegen Festsetzung der Auslagen und der Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses auf Dienstag den 8. Juli 1913, vormittags 9 Uhr, vor Großh. Amtsgericht hier, Zimmer Nr. 2, bestimmt.
Heidelberg, 5. Juni 1913.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts 4.

M. 231.2 Nastatt.

Zwangsvollstreckung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Gagenau belegenen, im Grundbuche von Gagenau zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Privatmanns August Lang in Gagenau (jetzt in Note Mühle bei Saarburg) eingetragenen nachstehend beschriebenen Grundstücke
am Samstag, 28. Juni 1913, vormittags 9 Uhr, durch das unterzeichnete Notariat — im Rathause zu Gagenau versteigert werden.
Grundbuch von Gagenau, Band 25, Heft 13, Blatt 2, I Nr. 9, Lgb.-Nr. 2492, 21 a 94 qm Hofreite und Hausgarten im Gemarkungsfeldacker. Auf der Hofreite stehen: a. ein einstöckig. Wohnhaus mit Kniestock u. Schienenteller, b. ein Schopf, c. ein Gartenhaus, d. ein Diensthäuschen.
Schätzung: 22000 M.
ferner landwirtschaftliche Grundstücke im Schätzungswert zusammen: 3930 ..
Summa: 25930 M.
Nastatt, 4. Mai 1913.
Gr. Notariat III als Vollstreckungsgericht.

b. Freiwillige Gerichtsbarkeit.
M. 686.2 Achern. Der Landwirt Josef Lehmann in Gamsburst hat beantragt, die verschollenen

1. Franz Haber Lehmann, 2. Maria Anna Lehmann, 3. Kunigunde Lehmann, zuletzt wohnhaft in Gamsburst, für tot zu erklären.
Die bezeichneten Verschollenen werden aufgefordert, sich spätestens in dem auf Dienstag den 17. März 1914, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, 2. Stock, Zimmer Nr. 29, anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.
An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gerichte Anzeige zu machen.
Achern, 4. Juni 1913.
Großh. Amtsgericht.

M. 751.2.1 Waldkirch. Die Daniel Ambs, Tagelöhner Ehefrau Albertine geb. Weich in Unterfinowald hat beantragt, den verschollenen Daniel Ambs, Tagelöhner, geb. am 20. März 1854 in Unterfinowald, zuletzt wohnhaft in Unterfinowald, für tot zu erklären.
Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Donnerstag, 18. Dezbr. 1913, vormittags 11 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht Waldkirch, Zimmer Nr. 26, anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.
An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gerichte Anzeige zu machen.
Waldkirch, 6. Juni 1913.
Gerichtsschreiberei Gr. Amtsgerichts.

Strafrechtspflege.

Lahe. M. 731.2.2. Rehl. Der am 29. Januar 1881 zu Fierolschhofen geborene und daselbst zuletzt wohnhaft gewesene, an unbekanntem Orte abwesende Bierbrauer und Kanonier Michael Georg Hauf wird beschuldigt, als Beihelfer der Landwehre ersten Aufgebots ohne Erlaubnis auszuwandern zu sein, Übertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Derselbe wird auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts auf Samstag, 13. Sept. 1913, vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht in Rehl zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung vom dem Königl. Bezirkskommando in Offenburg ausgestellten Erklärung verurteilt werden.
Rehl, den 5. Juni 1913.
Gerichtsschreiberei Gr. Amtsgerichts.

Verchiedene Bekanntmachungen.

Hochbauarbeiten für ein Überholungsgleis in Niesern nach Finanzministerialverordnung vom 3. Januar 1907 öffentlich zu vergeben: Erdbehebung beil. 12700 cbm, Planie und Böschungsarbeiten beil. 5200 qm, Feldwegherstellung beil. 1200 qm. Zeichnungen und Bedingnisheft in unserer Kanzlei, Baumeisterstraße 9. Dasselbst auch Abgabe der Angebotsvordrucke. Kein Versand nach auswärts. Angebote verschlossen, postfrei, und mit der nötigen Aufschrift, bis längstens Samstag den 21. Juni 1913, vormittags 10 Uhr, bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist 14 Tage.
Karlsruhe, 6. Juni 1913.
Großh. Bahnbauinspektion 1.

Hochbauarbeiten nach Finanzministerialverordnung v. 3. Januar 1907 öffentlich zu vergeben:
1. Für das Güterdienstgebäude.
Fuß- und Studarbeiten, 1895 qm Deckenverputz auf Gohlscheidenden, 5330 qm Wandputz.
M. 721.2.1

Hochbauarbeiten für das Postgebäude beim neuen Personenbahnhof in Karlsruhe nach Finanzministerialverordnung vom 3. Januar 1907 öffentlich zu vergeben:
Schreinerarbeiten in 3 Losen, Schloßerarbeiten in 2 Losen, Zeichnungen, Bedingnisheft und Arbeitsbeschriebe auf unserem Bauureau, Ettlingerstraße Nr. 69, zur Einsicht, dort auch Abgabe der Angebotsvordrucke je gegen 30 Pf. Selbstkosten (bestellgeldfrei).
Angebote verschlossen, postfrei und mit der nötigen Aufschrift, bis längstens Freitag den 20. Juni d. J., vormittags 11 Uhr, bei uns, Ettlingerstraße 39, einzureichen. Zuschlagsfrist drei Wochen.
M. 757.2.1
Karlsruhe, 31. Mai 1913.
Großh. Bahnbauinspektion 3.

Der Neuanstrich der unterhalb der Bahnhofsgeleise gelegenen Eisenwerksteile der Lindenhofüberführung in Mannheim samt der Einrichtung für die Reinigung nach der Finanzministerialverordnung vom 3. Januar 1907 in öffentlichem Wettbewerb und in einem Los zu vergeben.
1650 qm Anstrichfläche, einschließlich der Zuschläge. Vergebungsbedingungen u. Zeichnungen bei der Gr. Bahnbauinspektion 1, Dienstgebäude im alten Rangierbahnhof, einzusehen, daselbst kostenlose Abgabe der Angebotsvordrucke ohne Zeichnungen. Kein Versand nach auswärts. Zuschlagsfrist 14 Tage.
Unterzeichnete Angebote bis spätestens Samstag den 14. Juni 1913, vormittags 10 Uhr, an uns, Tunnelstraße Nr. 5, zur öffentlichen Verhandlung, verschlossen und postfrei, mit der Aufschrift »Lindenhofüberführung«, einzureichen. M. 669.3
Mannheim, 4. Juni 1913.
Gr. Bahnbauinspektion 1.

Gras-, Maurer-, Steinhaue-, Zimmer-, Blech-, Kupfer-, Glaser-, Schreiner-, Schlosser- und Antreiberarbeiten zum Umbau des alten Aufnahme- und Locomotivgebäudes auf Bahnhof Kingsheim, nach Finanzministerialverordnung vom 3. Januar 1907 öffentlich zu vergeben. Zeichnungen, Bedingnisheft und Arbeitsbeschriebe an Wertagen bei uns, Rheinstraße 15, und auf dem Bahnbauinspektion 1, in Kenzingen zur Einsicht; da Abgabe der Angebotsvordrucke. Angebote verschlossen, postfrei und mit Aufschrift, bis längstens Dienstag den 17. Juni d. J., nachmittags 5 Uhr, hier einzureichen. Zuschlagsfrist 14 Tage.
M. 637.2
Offenburg, 2. Juni 1913.
Gr. Bahnbauinspektion 1.

Erdb-, Straßen- u. Zimmerarbeiten (in 2 Losen) für ein Kohlenlager im Werkhäufelbahnhof Offenburg nach Finanzministerialverordnung v. 3. Januar 1907 öffentlich zu vergeben. Pläne u. Bedingnisheft auf unserer Kanzlei, Rheinstraße 2, einzusehen. Angebote mit Aufschrift »Kohlenlager«, spätestens bis Samstag den 14. Juni d. J., vormittags 10 Uhr, verschlossen und postfrei bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist 14 Tage.
M. 658.2
Offenburg, 3. Juni 1913.
Großh. Bahnbauinspektion 2.